



MOR-GB2.2111

Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing
Frau Carmen Dullinger-Oßwald
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

80313 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
08.11.2022

Die folgenden Strassen (abschnitte) werden in die sie umgebenden vorhandenen 30km-Zonen aufgenommen bzw. komplettieren diese – auch ggfs. aufgrund einer Einzelanordnung, wenn lt. StVO nicht anders möglich:

Herzogstandstrasse zwischen Werinher- und Deisenhofener Strasse (ca. 50 m), Spixstrasse (ca 200 m), Wirtstrasse (ca. 150 m)

Wo immer baulich möglich, wird der Eintritt in den 30km/h-Bereich durch eine sog. Torbogenbeschilderung signalisiert

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04096 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 17 – Obergiesing vom 14.06.2022

Antwortschreiben des MOR vom 21.09.2022

Nachfrage des BA vom 12.10.2022

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 12.10.2022, mit dem Sie nachfragen, weshalb in der Herzogstandstraße kein Tempo 30 eingeführt werden kann und wie Tempo 30-Zonen beschildert werden (Ihr Stichwort: Torbogen).

Nach Prüfung der Anliegen können wir Ihnen – über die Ausführung des Antwortschreibens vom 21.09.2022 hinaus – Folgendes mitteilen:

1) Kein Tempo 30 für die Herzogstandstraße

Der betroffene ca. 50 m kurze Abschnitt der Herzogstandstraße liegt zwischen der Werinherstraße und der Deisenhofener Straße, zu denen die Herzogstandstraße jeweils beampelt ist. Zumindest die Straßenverkehrsordnung sieht nicht vor, (nur) einen einzelnen – und auch noch sehr kurzen – Straßenabschnitt zu einer Tempo 30-Zone zu erklären. Schon aus dem Wort „Tempo 30-Zone“ (Zone!) lässt sich schließen, dass eine solche (Zone) aus mehreren Straßen bestehen -, es sich bei der Einrichtung also um ein gewissen Gebietsumfang handeln muss.

Andere Gründe, die die Einführung von Tempo 30 als Einzelanordnung rechtfertigen würden, liegen für die Herzogstandstraße aktuell nicht vor.

2) Kennzeichnung von Tempo 30-Zonen

Die detaillierten Verwaltungsvorschriften für Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen, die für die Verkehrsbehörden bindend sind, enthalten u.a. Ausführungen über die Kennzeichnung der Tempo 30-Zonen. Danach ist am Beginn eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen das Zeichen 274.1 StVO (Beginn einer Tempo 30-Zone) so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen vor Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so dass es zum Beispiel nach dem Einbiegen in den Bereich deutlich wahrgenommen wird.

Eine klare Abgrenzung der Tempo 30-Zone jeweils in Höhe des Eingangsbereiches des Gebietes ist Voraussetzung, dass die Zonenregelung hinreichend beachtet wird.

Insbesondere in Parklizenzengebieten, also auch in Obergiesing, wird das Zeichen 274.1 StVO – Beginn einer Tempo 30-Zone – überall dort, wo es die Platzverhältnisse zulassen, standardmäßig beidseitig der Straße aufgestellt. Insoweit geht das Mobilitätsreferat davon aus, dass der Intention der Nachfrage auf Vornahme einer sog. Torbogenbeschilderung in der Praxis bereits weitgehend, mindestens aber situationsgerecht, Rechnung getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR GB 2.2111